

STATUTEN

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT SPORT PFÄFFIKON ZH (kurz: IG SPORT PFÄFFIKON) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, dessen Sitz beim jeweiligen Präsidenten des Vereines ist.

§ 2 Zweck:

Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der Sportvereine in der Gemeinde Pfäffikon ZH.

§3 Finanzierung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt wird.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

A Mitgliedsarten

- 4.1 Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien
 - Aktivmitglieder
 - Gönner
- 4.2 Aktivmitglieder sind Vereine und andere Körperschaften mit Sitz oder Tätigkeit schwerpunktmässig in der Gemeinde Pfäffikon, die ihrerseits in ihren Statuten die Förderung sportlicher Aktivitäten zum Zweck haben.
- 4.3 Gönner können natürliche Personen oder juristische Personen sein, die den Verein durch regelmässige finanzielle Beiträge unterstützen.

B Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.4 Vereine können die Aktivmitgliedschaft in der IG SPORT PFÄFFIKON ZH schriftlich zu Händen des Vorstandes beantragen. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch und teilt den Entscheid dem gesuchstellenden Verein schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung muss eine Begründung angegeben werden.

Abgewiesene Antragssteller können innert 30 Tagen nach Erhalt des abweisenden Entscheides an die Vereinsversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in letzter Instanz.
- 4.5 Gönner werden Mitglied in der IG SPORT PFÄFFIKON ZH, indem sie den festgelegten jährlichen Gönnerbeitrag entrichten.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.6 Aktivmitglieder haben unabhängig von ihrem Mitgliederbestand eine Stimme an der Vereinsversammlung.
- 4.7 Gönner haben kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen.

D Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.8 Die Aktivmitgliedschaft erlischt:
- durch den Austritt, der auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung erfolgen kann
 - durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung.
- 4.9 Die Gönnermitgliedschaft erlischt automatisch mit der Nichtbezahlung des Gönnerbeitrages.

§5 Organisation

A Vereinsorgane

Die Vereinsorgane der IG Sport Pfäffikon sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

5.1 Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines
- b) Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.
- c) Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Beratung und Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten.
 - Wahl von zwei Revisoren
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und des Budgets.
 - Änderung der Statuten
 - Ausschluss von Mitgliedern (§ 4.8.)
 - Behandlung von Rekursen (§ 4.4.)
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 - Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- d) Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es einen solchen mit Begründung

versehenen Antrag bis spätestens 8 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einreicht.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, so oft es das Interesse des Vereins einfordert, sowie wenn 1/5 der Stimme der Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

- e) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende der Vereinsversammlung Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.
- g) Jedes Aktivmitglied bezeichnet den stimmberechtigten Vertreter aus seinen eigenen Reihen. Jedes Aktivmitglied darf mit höchstens drei Mitgliedern an den Versammlungen teilnehmen. Die nicht stimmberechtigten Vertreter haben dabei das Recht, an den Diskussionen teilzunehmen.
- h) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliesst.

5.2 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
- b) Die einzelnen Mitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr (bzw. bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind ohne Amtsdauerbeschränkung wiederwählbar. Der Präsident der IG Sport wird durch die Vereinsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, ebenfalls ohne Amtsdauerbeschränkung.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die ihrerseits Mitglied eines Aktivmitgliedes der IG SPORT PFÄFFIKON ZH sind.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Er regelt die

Vertretung nach aussen und kann aus seiner Mitte und/oder unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben bilden.

5.3 Revisoren

Die beiden Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden jeweils für die Dauer zwei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Sie sind ohne Amtsdauerbeschränkung wiederwählbar.

Sie haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen Revisorenbericht zu erstatten.

§6 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmen der Änderung zustimmen.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in §6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.August 2020 genehmigt.

Fassung 1 vom 12.08.2020.